

Besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz (COVID-19-Pandemie)

Um innerhalb der Räumlichkeiten des Schiedsamtes das Infektionsrisiko für Antragsteller, Antragsgegner und Schiedspersonen so gering wie möglich zu halten, gelten für alle Personen, die das Gebäude betreten, folgende Sicherheitsvorkehrungen:

- Zeigen sich bei Ihnen vor einem Termin **Symptome einer COVID-19-Infektion (Corona)** oder hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage vor Ihrem Termin **Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person**, so melden Sie sich bitte rechtzeitig von Ihrem Termin ab. Ein Zugang in das Gebäude ist nicht gestattet. Soweit Sie durch das Schiedsamt zu einem Schiedstermin geladen worden sind, bitten wir Sie, eine ärztliche Bescheinigung über Ihre mögliche Erkrankung bzw. Quarantäne vorzulegen.
- Um die Anzahl der Personen im Gebäude gering zu halten, erfolgt ein **Einlass** in das Gebäude erst **5 Minuten** vor dem Termin. Bitte finden Sie sich rechtzeitig ein.
- Im Eingangsbereich ist ein Spender für **Desinfektionsmittel** installiert. Desinfizieren Sie dort bitte unverzüglich nach Betreten des Gebäudes Ihre Hände.
- Besucher dürfen ausschließlich den von der jeweiligen Schiedsperson vorgegebenen Bereich betreten und sich ausschließlich dort aufhalten.
- Jeder Besucher ist verpflichtet, innerhalb des Gebäudes eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, ggf. auch in Form einer sog. Alltagsmaske. Im Gebäude ist den Anordnungen der Schiedsperson Folge zu leisten. Bitte bringen Sie eine solche Schutzbedeckung mit. Masken können hier grundsätzlich nicht gestellt werden.
- Innerhalb des Gebäudes ist stets ein **Abstand von mindestens 1,5 m zu** anderen Personen einzuhalten.

Ihr Schiedsamt